

**2. Änderungssatzung
zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKostS)**

Präambel

Aufgrund § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 15. September 2022 folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 23.09.2010:

**Artikel 1
Änderungen**

Im Kostenverzeichnis nach § 4 Abs.2 der Verwaltungskostensatzung wird die Verwaltungsgebühr unter 4.1. (Kosten für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen) geändert. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

	Kosten für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen	28,25 €
4.1.		

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 15. September 2022

Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsanordnung

gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.